

# SATZUNG



## § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der am 25.08.95 gegründete Verein führt den Namen Förderverein für Jugend-Fußball in Bad Gandersheim, abgekürzt FvJF und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Jugend-Fußball-Sports der Spielvereinigung Grün-Weiss Bad Gandersheim von 1924 e. V. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Pflege des Jugendfußballs in der Fußballabteilung der Spielvereinigung Grün-Weiss Bad Gandersheim von 1924 e.V.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Mitglied kann jede unbescholtene Person und Familie werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung

## § 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zu 16. Lebensjahr.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht (§14, Satz 2 ist zu beachten). Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Generalversammlung fest.

## § 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen sind dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann, nach Anhörung durch den Vorstand, von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle seine Verpflichtungen haftbar.

## § 10 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

## § 11 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich am Anfang des Jahres statt. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer angemessenen Frist vereinsüblich bekanntgemacht werden und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (§ 15 Satz 3 wird hiervon nicht ausdrücklich berührt),
3. Satzungsänderungen,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
6. Anträge von Mitgliedern,
7. Ausschluss von Mitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

## § 13 Stimmrecht, Beschlüsse

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme und jede Familie hat zwei Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt

dem 1. Vorsitzenden; seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem, die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. ein Beisitzer

Die Vorstandssitzungen können, wenn die Einladung nicht anderes besagt, von allen Mitgliedern besucht werden. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Grundsätzlich nimmt der Erste Vorsitzende die Geschäftsführung des Vereins wahr. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Vorstand weitere Kräfte berufen.

#### § 15 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muß es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat angemessene Zeit vor dem Stattfinden der Versammlung zu erfolgen. Auf Antrag kann eine Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen Generalversammlung bestimmt werden. Über die im § 12 aufgeführten Punkte 1 – 8 kann dann beschlossen werden. Der Antrag ist vereinsüblich bekanntzumachen. § 14 gilt entsprechend.

#### § 16 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 17 Rechnungsprüfer

Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung zu prüfen und hierüber der Versammlung Bericht zu erstatten.

#### § 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der Tätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

#### § 19 Auflösung

Fällt die Mitgliederzahl unter Zehn herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt der SVG Grün-Weiss Bad Gandersheim zur Verwendung für sportliche Zwecke im Bereich der Fußballjugend zu.

#### Beitragssatzung

§ 1 Der Beitrag beträgt für ein Mitglieder 12,00 € und für eine Familie 25,00€ im Kalenderjahr

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus in bar, per Lastschriftverfahren oder Überweisung an den Kassenwart zu entrichten (folglich § 8 Satz 1 der Vereinssatzung).

Die Beitragssatzung wurde letztmalig geändert am 19.04.2002

Die Satzung wurde letztmalig geändert am 26. 11. 1997 und am 22. 02. 2020

24.04.2024 einfügen des neuen LOGOs des Vereines auf Seite 1 Änderung des Lay-outs auf A4